



Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V.

Landesverband KiAP e. V. Moortwiete 5 25551 Lohbarbek

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Vorsitzender Herrn Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/946

24105 Kiel

15. März 2013

Kinderschutz in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

vielen Dank an die Landtagsparteien, welche in großer Einmütigkeit angeregt haben, unseren Verband zum Thema „Kinderschutz in Schleswig-Holstein“ anzuhören. Das Thema „Kinderschutz“ geht alle an und wir stehen als Verband jeden Tag in dieser Verantwortung. Wir stehen dem Sozialausschuss auch für einen anonymisierten Vortrag von beispielhaften Fällen zur Verfügung, genauso wie wir dies auch im Sonderausschuss zum Fall Chantal in Hamburg bereits getan haben.

Wir möchten, um uns hier nicht zu wiederholen, unsere Stellungnahme vom 12. April 2012 (Umdruck 17/3953) zum Bestandteil unserer heutigen Stellungnahme machen. Die dort erwähnte Verbandszeitschrift PATEN 1/2012 werden wir in ausreichender Anzahl (jedes Mitglied des Sozialausschusses 1 Exemplar) dem Sozialausschuss zur Verfügung stellen.

1. „Familienlastigkeit“ des bisherigen Jugendhilfesystems

Wir begrüßen den Vorschlag in Punkt 2 des Umdruck 18/571 den Rechtsanspruch der Eltern „in ein Recht der Kinder auf sichere und gewaltfreie Erziehung“ zu überführen.

In vielen Kreisen in Schleswig-Holstein ist die Jugendhilfe „Familienlastig“, um es konkreter zu formulieren „Herkunftsfamilienlastig“. Artikel 6 des Grundgesetzes stellt die Familie unter den Schutz der staatlichen Gemeinschaft.

Verkannt wird regelmäßig, dass unter dem Schutz des Artikel 6 nicht nur die leibliche Elternschaft, sondern insbesondere bei Kindern, welche sich längere Zeit in Pflegefamilien befinden (Kinder, die sich an Pflegeeltern binden), auch die soziale Elternschaft (Pflegekind-Pflegefamilie) unter verfassungsrechtlichem Schutz steht. Gerade in neuerer Zeit wurde dieser Schutz vom Bundesverfassungsgericht bestätigt.

... 2

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und
Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V.
Moortwiete 5
25551 Lohbarbek

Amtsgericht Kiel VR 641 RD

Kontakt: Tel.: 04826-370031

Vorstand:
Birgit Nabert, 1. Vorsitzende
Christoph Malter, 2. Vorsitzender
Ursula Wiese, Schatzmeisterin

Steuernummer 19 293 71153

Fax: 04826-370045

Bankverbindung
Kaltenkirchener Bank eG
BLZ 20069125
Konto 88056

E-Mail: info@KiAP-SH.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
von Landesverbänden für Kinder
in Adoptiv- und Pflegefamilien

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe

www.KiAP-SH.de



Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V.

Landesverband KiAP e. V. Moortwiete 5 25551 Lohbarbek

- 2 -

Vielmehr ist das Elternrecht ein pflichtgebundenes Recht und darf nur zum Wohl des Kindes ausgeübt werden. Fallen, wie bei Pflegekindern häufig anzutreffen, dabei leibliche, soziale und rechtliche Elternschaft auseinander, haben diese im Interesse des Kindes zusammenzuarbeiten. Dabei sieht der Gesetzgeber keine Bevorzugung einer dieser Elternschaften vor. In Schleswig-Holstein ist jedoch häufig eine für uns nicht nachvollziehbare einseitige Erhöhung der leiblichen Elternschaft und die Negierung sozialer Elternschaft anzutreffen.

So wurden z. B. im Kreis Ostholstein mehrfach langjährig dort lebende Kinder aus ihren Pflegefamilien genommen und in Heimen untergebracht, ohne dass zuvor Hilfen angeboten wurden. Grundsätzlich fehlt es hier schon an einer gesetzlich vorgeschriebenen Einzelfallplanung mit dem Blick auf das jeweilige Kind. So werden Unterhaltsleistungen für Kinder in Pflegefamilien vorenthalten und bei der Bitte um Beratung und Unterstützung den Pflegefamilien ungeprüft Überforderungstendenzen attestiert mit dem Hinweis bei weiteren Anfragen nach Unterstützung das Pflegeverhältnis sofort zu beenden.

Weiterhin geraten regelmäßig bei der Hilfe für Eltern die in Artikel 6 des Grundgesetzes und §1666 BGB gesetzten Grenzen (Kindeswohlgefährdung) bei Jugendbehörden aus dem Blick. Ist das Kindeswohl gefährdet, muss die staatliche Gemeinschaft (hier die Jugendämter) eben ggf. auch gegen Eltern zum Schutz des Kindes agieren. Dies ist dann gerichtlich zu überprüfen (§42 SGB VIII).

Dieser Schutz von Kindern kann nicht durch regionale Richtlinien insoweit außer Kraft gesetzt werden, wie in einigen Kreisen in Schleswig Holstein praktiziert (Beispiele können nachgereicht werden).

Besonders problematisch ist z. B. die Durchsetzung von Jugendhilfeleistungen für Kinder. Dies insbesondere wenn Kinder unter Amtsvormundschaft stehen. Diese ist auch bei dauerhafter Entziehung der elterlichen Sorge, obwohl im Gesetz nur als Ausnahme vorgesehen, in Schleswig-Holstein überwiegend anzutreffen. „Wird die Substitution, d. h. die Ersetzung von Elternfunktionen, auf Dauer unausweichlich, so müssen diese **in der Regel auf vom Staat völlig unabhängige**, für den Minderjährigen real erfahrbare (d. h. wann immer möglich auf mit ihm zusammen lebende) natürliche **Personen** (Anmerkung: dann würden z. B. bei Übertragung der Vormundschaft auf Pflegeeltern bei Dauerpflege soziale und rechtliche Elternschaft wieder zusammenfallen) übertragen werden, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft „wacht“. **Der „Staat“ oder die Kommune als Vormund kann sich nämlich nicht selbst kontrollieren**, mag ein Amtsvormund in seinen Entscheidungen auch relativ unabhängig von seinem Anstellungsträger sein.“ (3) Es ist zu begrüßen, dass dies Gerichte in Schleswig-Holstein zunehmend erkennen und auch gegen den Widerstand von Jugendbehörden Vormundschaften auf Einzelvormünder/Pflegeeltern übertragen.

In einer von uns gestellten Anfrage an das Bundesjustizministerium antwortet Frau Leutheusser-Schnarrenberger dahingehend, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die reale Amtsunabhängigkeit eines Amtsvormundes als Problem erkannt wurde und diese Fragestellung in einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird.

2. Kindeswohlgefährdungen durch Behörden und Institutionen

Kinderschutz kann nur dann effektiv betrieben werden, wenn man nicht nur den Gefährdungen von Kindern durch Personen sondern auch durch Institutionen, insbesondere Jugendbehörden, und behördliche Strukturen ausreichend begegnet. Dies ist insbesondere nach den Fällen Kevin und Chantal in der Fachwelt unstrittig. „Spätestens seit dem Fall „Kevin“ 2006 ist der Fachwelt und Politik bekannt, dass **ungeeignete behördliche Strukturen und Verfahren den Schutz von Kindern vor tödlichen Gefährdungen vereiteln** können.“ (2)

... 3

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und
Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V.
Moortwiete 5
25551 Lohbarbek

Amtsgericht Kiel VR 641 RD

Kontakt: Tel.: 04826-370031

Vorstand:
Birgit Nabert, 1. Vorsitzende
Christoph Malter, 2. Vorsitzender
Ursula Wiese, Schatzmeisterin

Steuernummer 19 293 71153

Fax: 04826-370045

Bankverbindung
Kaltenkirchener Bank eG
BLZ 20069125
Konto 88056

E-Mail: info@KiAP-SH.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
von Landesverbänden für Kinder
in Adoptiv- und Pflegefamilien

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe

www.KiAP-SH.de



Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V.

Landesverband KiAP e. V. Moortwiete 5 25551 Lohbarbek

- 3 -

Erschwerend kommt dabei hinzu, dass Jugendämter keiner Fachaufsicht und ihre Handlungen keiner effektiven gerichtlichen Kontrolle unterliegen (2). Während für alle Formen von Kindeswohlgefährdungen durch Personen die Familiengerichte zuständig sind, sind dies bei Kindeswohlgefährdungen durch Jugendhilfeinstitutionen die Verwaltungsgerichte. Dort kann aber, im Gegensatz zu den Familiengerichten, nicht jedermann eine Kindeswohlgefährdung anzeigen, sondern nur ein Betroffener – für Kinder regelmäßig sein Vormund. Absurd wird dies im Fall der Amtsvormundschaft: welcher Amtsvormund wird eine Kindeswohlgefährdung durch sein Jugendamt (z. B. bei nicht gewährter Leistung) zur Anzeige bringen?

In Hamburg führte das im Konsens aller politischen Parteien zur Forderung nach einer Einführung einer „Jugendhilfeinspektion“. Über den Schleswig-Holsteinischen Weg zur Lösung dieses Problems sollte der Landtag beraten.

3. Erosion der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein

In Schleswig Holstein beobachten wir schon seit längerer Zeit immer weniger **fachliche Empathie** mit dem Blick auf betroffene Kinder.

So ist es möglich, dass ein Amtsvormund gleichzeitig der betreuende Sozialarbeiter einer Pflegefamilie ist. Einerseits soll er demnach amtsunabhängig als Vormund agieren, andererseits steht er als Sozialarbeiter in dienstlicher Abhängigkeit.

Andernorts ist es möglich, dass Jugendhilfe überwiegend durch Sachbearbeiter der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen wird und sich Jugendhilfe dort überwiegend auf die (oftmals ablehnende) Bescheiderstellung reduziert, da kaum noch Sozialarbeiter zur Verfügung stehen. Dort hilft es auch nicht, Beratungs- und Betreuungsaufgaben auf abhängige freie Träger zu übertragen, die mit eingeschränkten Kompetenzen Probleme nicht bearbeiten, sondern allenfalls verschleppen können.

Offen wird sogar kommuniziert, dass eigene Richtlinien über gesetzliche Grundlagen gestellt werden. Die Abschaffung des Pflegekinderdienstes vielerorts lässt Sozialarbeitern mit wenig Kenntnis von den Besonderheiten der Pflegekinder weiten Spielraum für eigene Ideologien, bis hin zu Vergleichen mit eigenen Kindern, denen man z. B. den anderen Elternteil nie verwehren würde.

Die Besonderheit von oft schwer traumatisierten, vernachlässigten und/oder missbrauchten Kindern wird so übersehen und schadet in der Ausübung solcher Ideologien in eine Pflegefamilie hinein in hohem Maße dem betroffenen Pflegekind.

Steht in Konfliktsituationen um eine Pflegefamilie ein Beistand für die Pflegefamilie und das Pflegekind zur Verfügung, der die Möglichkeit einer Kompromissfindung möglich machen könnte, zumindest aber den Blick zentral auf das betroffene Kind richten kann, wird dieser zunehmend verweigert.

Insgesamt entsteht durch derartige Vorgehensweisen der Eindruck, dass Kinder, besonders Pflegekinder nicht im Zentrum der Hilfen und im Focus der Fachkräfte um es herum stehen.

... 4

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und
Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V.
Moortwiete 5
25551 Lohbarbek

Amtsgericht Kiel VR 641 RD

Kontakt: Tel.: 04826-370031

Vorstand:
Birgit Nabert, 1. Vorsitzende
Christoph Malter, 2. Vorsitzender
Ursula Wiese, Schatzmeisterin

Steuernummer 19 293 71153

Fax: 04826-370045

Bankverbindung
Kaltenkirchener Bank eG
BLZ 20069125
Konto 88056

E-Mail: info@KiAP-SH.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
von Landesverbänden für Kinder
in Adoptiv- und Pflegefamilien

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe

www.KiAP-SH.de



Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V.

Landesverband KiAP e. V. Moortwiete 5 25551 Lohbarbek

- 4 -

4. Pflegekinderhilfe in Schleswig-Holstein

Pflegeeltern sind für die Gesellschaft ein wertvolles Gut. Sie sparen jeder Kommune immens viel Geld, wenn damit Heimunterbringung vermieden werden kann. Um gute Pflegeeltern zu bekommen und zu erhalten braucht es für die Pflegefamilien Rahmenbedingungen, die die Kinder in das Zentrum der Hilfen stellen.

So muss es klare Hilfeplanungen zu zeitlich befristeten Hilfen geben und nach dem kindlichen Zeitempfinden eine klare Perspektivplanung, auch mit Festschreibung der Dauerpflege erfolgen. Es ist nicht möglich Kinder in ihrer Entwicklung in Pflegefamilien langfristig ohne Schaden von Bindungsangeboten fern zu halten, um sich Rückführungen langfristig offen zu halten.

Herkunftselternberatung ist Teil der Aufgabe des Jugendamtes und gehört nicht in den Aufgabebereich der Pflegefamilie. Es kommt zu schweren Belastungen in einer Pflegefamilie, besonders für das Kind, wenn Jugendämter diese Aufgaben ganz oder auch nur teilweise an Pflegefamilien delegieren.

In Schleswig Holstein gibt es Kreise, die mit dem „hohen Gut Pflegefamilie“ sehr gut umgehen. Hier herrscht auch unter den Pflegefamilien eine Zufriedenheit, die abfärbt. Durch die daraus entstehende Mundpropaganda können neue Pflegefamilien gefunden werden. So fragt z. B. das Jugendamt Neumünster seine Pflegefamilien immer wieder an, ob sich z. B. Freunde ein solches Engagement für Kinder vorstellen können. Dort funktioniert es gut, da die Bedingungen gut sind.

Kreise mit schwierigen Rahmenbedingungen haben es natürlich deutlich schwerer Pflegeeltern zu finden. Wir sind jederzeit bereit, regional und überregional an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kinder in Pflegefamilien mitzuwirken.

Abschließend möchten wir unsere Einschätzung dahingehend abgeben, dass wir es für dringend angezeigt halten, dass zukünftig der Hilfeempfänger das Kind ist und nicht wie bisher die Sorgeberechtigten. Wir regen dahingehend eine gesetzliche Änderung an.

Wir freuen uns sehr über das Engagement einen ersten überregionalen „Tag der Pflegefamilie“ zu organisieren und freuen uns über die Grußworte des Ministerpräsidenten Torsten Albig. Gern stehen wir dort ebenfalls für Fragen und Antworten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Birgit Nabert)
1. Vorsitzende

Literaturliste:

- (1) Stellungnahme unseres Landesverbandes zu Einheitlichen Standards im Pflegekinderwesen
Umdruck 17/3953
- (2) Gemeinsame Erklärung der Deutschen Kinderhilfe e.V. und der Projektgruppe Strukturanalyse
Fremdunterbringung, Februar 2012
- (3) Salgo/Zenz, (Amts-)Vormundschaft zum Wohle des Mündels in FamRZ 2009, Heft 16

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und
Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e. V.
Moortwiete 5
25551 Lohbarbek

Amtsgericht Kiel VR 641 RD

Kontakt: Tel.: 04826-370031

Vorstand:
Birgit Nabert, 1. Vorsitzende
Christoph Malter, 2. Vorsitzender
Ursula Wiese, Schatzmeisterin

Steuernummer 19 293 71153

Fax: 04826-370045

Bankverbindung
Kaltenkirchener Bank eG
BLZ 20069125
Konto 88056

E-Mail: info@KiAP-SH.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
von Landesverbänden für Kinder
in Adoptiv- und Pflegefamilien

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe

www.KiAP-SH.de